

Richtlinien beim Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 03.05.2012

Die nachstehend genannten Kriterien dienen beim Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken als Grundlage für das Verfahren.

1. Der Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken wird öffentlich ausgeschrieben. Die Entscheidung, in welchen Medien die Veröffentlichung erfolgt, trifft der Bürgermeister.
2. Der Grunderwerb soll in der Regel der Bildung von eigengenutztem Eigentum dienen.
3. Bewerber, die bisher nicht über Eigentum verfügen, werden bei der Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken bevorzugt berücksichtigt.
4. Soweit mehrere Bewerbungen für ein Grundstück vorliegen, sind die Familiensituation, die Wohnungssituation und die wirtschaftliche Lage der Bewerber angemessen zu berücksichtigen.
Sollten 2 gleichwertige Bewerbungen vorliegen, erfolgt die Auswahl per Losentscheid.
5. Der Kaufpreis je qm richtet sich nach den vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Kleve ermittelten Richtwerten, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültig sind, soweit der Rat der Gemeinde Issum keine andere Festsetzung trifft.
6. Das Kaufgrundstück ist entsprechend den baurechtlichen Festsetzungen zu bebauen und mit der Bebauung ist innerhalb von 1 Jahr zu beginnen und bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Vertragsabschluss fertig zu stellen.
7. Erschließungs- und Anschlussbeiträge sowie Hausanschlusskosten sind vom Käufer zu erstatten bzw. werden gesondert abgerechnet. Die Eigentumsübertragungskosten gehen zu Lasten des Käufers.
8. Jungen Familien mit minderjährigen Kindern wird für eine Grundstücksfläche bis zu 500 m² ein Nachlass von 5,00 € pro m² und Kind, auf den Grundstückskaufpreis gewährt, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Als "junge Familien" gelten Ehepaare bzw. Personen, die in einer eheähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft leben und minderjährige Kinder haben.
Das Kind/die Kinder darf/dürfen nicht älter als 18 Jahre sein.
 - Das Kind/die Kinder muss/müssen im Haushalt der Familie leben.
 - Der (die) Bauwillige(n) muss/müssen mit dem Kind/den Kindern durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sein.
 - Wird durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt des Einzuges in das neue Haus eine Schwangerschaft besteht, ist auch dieses Kind zu berücksichtigen.

Der Nachlass wird als Rückerstattung gewährt. Die Erstattung erfolgt nach Bezug des neuen Hauses für die Kinder im Sinne der vorstehenden Regelung.

Wird die Eigennutzung des Hauses innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Einzug aufgegeben, ist der gewährte Nachlass mit 4% Zinsen zurückzuzahlen.“